

28.03.2019

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 28.03.2019  
Ltg.-642/A-1/43-2019  
R- u. V-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Dr. Michalitsch, Hauer, Kaufmann,  
Mag. Tanner, Ing. Schulz und Hinterholzer

betreffend Änderung des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ  
LVGG)

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen diverse Bestimmungen des NÖ  
Landesverwaltungsgerichtsgesetzes geändert werden. Insbesondere sollen die  
Außenstellen des Landesverwaltungsgerichts NÖ im Sinne der Dezentralisierung auf  
eine dauerhafte Basis gestellt werden, Funktionsperioden der Ausschüsse  
vereinheitlicht werden sowie weitere organisations- und dienstrechtliche  
Anpassungen und Änderungen vorgenommen werden.

Zu den einzelnen Punkten im Detail:

### Zu § 1 Abs. 1:

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land Niederösterreich verfügte über  
Außenstellen in Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl. Diese Außenstellen wurden  
beim Landesverwaltungsgericht fortgeführt und sollen nun auf eine dauerhafte Basis  
gestellt und erweitert werden: Sie haben sich in der Praxis im Sinne der Bürgernähe  
sehr bewährt, da sie in vielen Fällen weite Anreisewege zu mündlichen  
Verhandlungen für Parteien und Zeugen vermeiden helfen. Ihre dauerhafte  
Beibehaltung entspricht der Dezentralisierungsstrategie des Landes Niederösterreich,  
welches zum Ziel hat, den Zugang zu Landeseinrichtungen auch in den Regionen zu  
gewährleisten und dort hochwertige Arbeitsplätze zu erhalten und zu schaffen.  
Ausgegangen wird davon, dass die Außenstelle Mistelbach grundsätzlich für das  
Weinviertel, die Außenstelle Wiener Neustadt für das Industrieviertel und die  
Außenstelle Zwettl für das Waldviertel Aufgaben übernehmen sollen und sie im Laufe

der kommenden Jahre von ihrer Größe her an diese Aufgabengebiete herangeführt werden sollen.

Zu § 2 Abs. 3:

Im Sinne der Transparenz soll bereits in einer Ausschreibung bekannt gegeben werden, an welchem(n) Standort(en) des Gerichtes Planstellen zur Besetzung gelangen, um den potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern eine wesentliche Rahmenbedingung ihrer angestrebten Tätigkeit bekanntzugeben.

Zu § 3 Abs. 4:

Die Ergänzungen in § 3 Abs. 4 Z 1 übernimmt § 63 Abs. 2 erster Satz RStDG im Sinne eines einheitlichen Richterbildes.

Zu § 7 Abs. 3:

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Konkretisierung der gesetzlichen Ermächtigung an das LVwG, anonymisierte und pseudonymisierte Entscheidungen zu veröffentlichen, auch zum Zweck der Anpassung an die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung.

Zu § 7 Abs. 5 und Abs. 8, § 9 Abs. 1, § 10, § 11:

Da aufgrund der relativ geringen Größe des Gerichts vergleichsweise viele Positionen in der monokratischen und der kollegialen Justizverwaltung zu besetzen sind, sollen die Funktionsperioden der Leiter der Evidenzstelle und der Außenstellen (siehe dazu auch § 5 Abs. 1 BVwGG) an die Funktionsperiode des PGVA angeglichen werden, damit in regelmäßigen Abständen die Möglichkeit für die Mitglieder des Gerichts besteht, derartige Justizverwaltungspositionen zu besetzen und auch die Chance eines Wechsels zwischen diesen Positionen erhalten bleibt.

#### Zu § 7 Abs. 9:

Diese Bestimmung ist eine Ergänzung der Bestimmungen über die Sicherheitskontrollen.

#### Zu § 8 Abs. 10:

Das Gesetz ließ bisher offen, ob Richterinnen und Richter, die insbesondere aufgrund eines Karenzurlaubes vorübergehend nicht dem Dienststand angehören, in der Vollversammlung für die Ausschüsse das aktive und passive Wahlrecht genießen. Dies soll nunmehr zur Vermeidung von Problemen bei der Vollziehung klargestellt werden. Die vorgeschlagene Regelung orientiert sich an § 37 Abs. 3 RStDG. Richterinnen und Richter, die in Karenzurlaub sind oder einen Sonderurlaub unter Entfall der Bezüge in Anspruch nehmen, sollen aktiv wahlberechtigt, aber nicht wählbar sein. Suspendierte Richterinnen und Richter sollen ebenso analog dieser Regelung weder wahlberechtigt sein noch gewählt werden dürfen.

#### Zu § 9 Abs. 1:

Die geltende Rechtslage sieht vor, dass der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss grundsätzlich aus dem Präsidenten (der Präsidentin), dem Vizepräsidenten (der Vizepräsidentin) und drei weiteren Mitgliedern, in den Fällen § 9 Abs. 8 Z 1, 2, 3 und 6 jedoch aus fünf weiteren Mitgliedern besteht (vgl. auch Art. 134 Abs. 3 B-VG). In der Praxis hat sich herausgestellt, dass die vom Zeitaufwand weit überwiegenden Aufgaben in der 7er-Besetzung ausgeübt werden (insb. Erlassung der Geschäftsverteilung und Erstattung von Dreieivorschlägen) und die Zweiteilung des Ausschusses in zwei verschiedene Besetzungen keinen merklichen organisatorischen oder zeitlichen Vorteil bringt. Darum wird vorgeschlagen, eine einheitliche Ausschussgröße festzulegen.

Bislang war eine Funktionsperiode aller Ausschüsse von sechs Jahren normiert. Dies hat sich in der Anfangsphase im Sinne der Stabilität auch bewährt; in Anbetracht der sehr bedeutenden Entscheidungsbefugnisse insb. des Personal- und Geschäftsverteilungsausschusses erscheint es aber, nachdem diese Anfangsphase

nummehr erfolgreich abgeschlossen ist, zweckmäßig, die Funktionsperiode geringfügig um ein Jahr auf nunmehr fünf Jahre zu verkürzen. Dies erscheint – auch im Vergleich mit den Regelungen bei anderen Verwaltungsgerichten – als guter Mittelweg zum Ausgleich des Bedürfnisses nach einer gewissen längerfristigen personellen Konstanz einerseits und der Möglichkeit für die Mitglieder des Gerichtes, in angemessenen Abständen ihre Gremien neu bestimmen zu können andererseits als angemessen.

Zu § 9 Abs. 8 Z 2:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 14. Juni 2018, G 29/2018, ausgesprochen, dass es sich bei einer Amtsenthebung oder bei einer Versetzung in den Ruhestand, obwohl materiell betrachtet der Justizverwaltung zuzuordnen, um eine erkennende Tätigkeit der Richter handelt. Diese Angelegenheiten müssen daher einem kollegialen richterlichen Spruchkörper übertragen werden. Die konkrete Bildung der in der Rechtsprechung tätigen Senate gemäß Art. 135 B-VG obliegt daher der Vollversammlung (vgl. VfGH 26. September 2016, G 140/2016). Der Präsident und der Vizepräsident können dem Senat daher nicht ex lege angehören.

Zu § 9 Abs. 8 Z 7:

Da die Außenstellen nunmehr dauerhaft eingerichtet sein sollen, bedarf es einer Möglichkeit für Mitglieder, ihren Dienstort auf eigenen Wunsch auch ändern zu können. Diese Aufgabe soll dem Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss im Rahmen der kollegialen Justizverwaltung obliegen. Bei dem neu geschaffenen Rechtsinstitut der Festlegung handelt es sich um einen Akt sui generis, der nicht mit der Versetzung oder Dienstzuteilung nach dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) verwechselt werden darf. Dies insbesondere, da die Änderung des Dienstortes mittels Festlegung vorsieht, dass – im Gegenteil zur Versetzung und Dienstzuteilung – die Zustimmung des betroffenen Mitgliedes zwingend gegeben sein muss. Eine Änderung des Dienstortes entgegen den Willen der Mitglieder ist sohin, wie dies bei einer Versetzung oder Dienstzuteilung der Fall sein kann, nicht möglich.

Zu § 9 Abs. 9a:

Da Präsident und Vizepräsident dem Ausschuss im Verfahren nach Abs. 8 Z 2 nicht mehr angehören, sind Antragsrechte sowie Vorsitzführung und Berichterstattung einer gesonderten Regelung zuzuführen.

Zu § 17:

Die Landesregierung soll nicht nur – wie bisher – gegen Erkenntnisse, sondern auch gegen Beschlüsse in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind, Revision erheben können. Im Sinne der Rechtssicherheit sollen ihr derartige Erkenntnisse und Beschlüsse auch zugestellt werden müssen. Dem Präsidenten soll in Amtsenthebungsverfahren ebenfalls ein Revisionsrecht zukommen, weswegen ihm derartige Entscheidungen auch zuzustellen sind.

Zu § 18 Abs. 5:

Bei der Geschäftsverteilung soll danach getrachtet werden, die Geschäfte nach ihrem jeweiligen regionalen Bezug an Mitglieder mit Dienstort am Sitz des Gerichtes bzw. den Außenstellen zuzuweisen, um die nunmehr dauerhaft eingerichteten Außenstellen im Sinne ihres Existenzzwecks bestmöglich nutzen zu können. Dabei soll es sich aber nicht um eine absolute Norm handeln: Insbesondere zur gleichmäßigen Auslastung der Senate und der Einzelrichter oder Einzelrichterinnen soll es weiterhin möglich sein, Geschäfte auch außerhalb des „regionalen Einzugsbereich“ zu verteilen. Ebenso soll es im Sinne der fachlichen Spezialisierung zulässig sein, Geschäfte auf bestimmte Mitglieder auch unter Durchbrechung der „regionalen Verteilung“ zu verteilen. Der Gesetzgeber geht dabei davon aus, dass dem Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss diesbezüglich ein weites Ermessen zukommt, da er die sachlichen, personellen, fachlichen und organisatorischen Erfordernisse am besten beurteilen kann.

Zu § 22 Abs. 3:

Wie bereits zu § 9 Abs. 8 Z 7 ausgeführt wurde, handelt es sich bei der Änderung des Dienstortes um keine Versetzung oder Dienstzuteilung, sondern um eine

Festlegung. Es sollen die Bestimmungen zur Versetzung bzw. Versetzungsgebühr und Zuteilung bzw. Zuteilungsgebühr nunmehr klarstellend ausgeschlossen werden, da diese beiden Rechtsinstitute für Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes nicht vorgesehen sind.

Die Bestimmungen betreffend Übersiedlungsgebühr sollen jedoch auch auf Änderungen des Dienstortes mittels Festlegung zur Anwendung kommen können.

Zu § 22 Abs. 4:

Die Ergänzungen in § 22 Abs. 4 hinsichtlich § 27 Abs. 1 NÖ LBG übernehmen die in § 57 Abs. 1 RStDG angeführten allgemeinen Dienstpflichten. Im Sinne eines einheitlichen Richterbildes sollen diese auch für Mitglieder des Landesverwaltungsgerichtes gelten.

Zu § 22 Abs. 8:

Rechtsgrundlage für die Einführung von Talaren (Amtskleid) für Mitglieder des LVwG nach dem Vorbild des § 70 RStDG.

Zu § 25 Abs. 1:

Die Außenstellen werden nunmehr dauerhaft eingerichtet. Aufgrund dessen ergeben sich Anpassungen hinsichtlich des Dienstortes und dessen Änderung.

Es erfolgt die Klarstellung, dass es sich auch bei Außenstellen um einen Dienstort handelt.

Die Festlegung des Dienstortes soll durch die Landesregierung im Rahmen der Ernennung erfolgen. Eine spätere Änderung des Dienstortes bedarf aufgrund von Art. 88 Abs. 2 iVm Art. 134 Abs. 7 B-VG ausnahmslos des Einverständnisses des betreffenden Mitglieds. Die Änderung des Dienstortes erfolgt mittels Festlegung

durch den Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss auf Vorschlag des Präsidenten. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass im Dienstpostenplan ein entsprechender freier Dienstposten vorhanden ist.

Zu § 39:

Da die Außenstellen nunmehr dauerhaft im Gesetz verankert werden, kann diese Bestimmung entfallen.

Zu § 40a:

Mit dieser Bestimmung erfolgt eine Klarstellung der Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung im Sinne der DSGVO sowie Einrichtung einer Senatszuständigkeit auf Grundlage des Art. 135 B-VG: Durch diese Senatszuständigkeit soll sichergestellt werden, dass über Beschwerden wegen Verletzung im Recht auf Datenschutz im Rahmen der gerichtlichen Tätigkeit ein Kollegium bestehend aus drei Mitgliedern entscheidet.

Zu § 42 Abs. 2:

Die Übergangsbestimmung des § 42 Abs. 2 kann nunmehr entfallen.

Zu § 43 Abs. 12:

Klargestellt werden soll, dass die Verkürzung der Funktionsperioden auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle bereits gewählten oder bestellten Organe keine Anwendung findet, sondern erst für nachfolgende Funktionsperioden gilt.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Entwurf betreffend Änderung des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG) wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 4. April 2019 möglich ist.